BeratungsfolgeDatumBehandlungszweck/-artErgebnisFiWA28.09.2021VorberatungnichtöffentlichGR05.10.2021EntscheidungöffentlichBeschlussvorlage Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2021	Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 902.4181-20-3-ra		21/010/13	27.09.2021 Ergebnis	
GR 05.10.2021 Entscheidung öffentlich  Beschlussvorlage	Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		
Beschlussvorlage	FiWA	28.09.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
	GR	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich	
		Sperre für das H	aushaltsjahr 2021		1

# Beschlussvorschlag

- I. Sperrverfügung des Gemeinderats zur Einhaltung der reduzierten Kreditermächtigung und des reduzierten Betrages der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung 2021
  - 1. Zur Einhaltung des um 4 Mio. € reduzierten Betrags der Kreditermächtigungen 2021 werden im Finanzhaushalt 2021 entsprechend beigefügter Anlage 1 Maßnahmen mit einem Volumen in Höhe von 5.930.900 € gesperrt.
  - 2. Zur Einhaltung des reduzierten Betrags der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen werden entsprechend beigefügter Anlage 2 bei den im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 6 Mio. € gesperrt.

#### II. Haushaltswirtschaftliche Sperre aufgrund der Entwicklungen im Haushaltsvollzug

- Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 wird für das Haushaltsjahr 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erlassen.
- 2. Für die Umsetzung im Ergebnishaushalt erfolgt folgende Konkretisierung:
- 2.1 Einzelfreigabe von Aufträgen mit einem Volumen über 10.000 € durch die Stadtkämmerei soweit es sich nicht um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt.
- 2.2 Bei frei werdenden Stellen wird die restriktive Ausschreibungspraxis fortgesetzt.
- 2.3 Soweit Zuschussempfänger im Jahr 2021 Jahresüberschüsse erzielen, werden Überkompensationen zurückgefordert.
- 3. Zur Sicherstellung der Liquidität wird darüber hinaus festgelegt:
- 3.1 Vorgezogene Auflösung der vorhandenen Amtsrücklagen im Jahr 2021 (2,4 Mio. €).
- 3.2 Komplette Verbuchung der Rückforderung der Überkompensation Stadtbusnetz von der RSV in 2021 (1,2 Mio. €).
- 3.3 Vorgezogene Entnahme aus der Kapitalrücklage der KGE West GmbH (527 TSD €).

## Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außer- planm.	Auswir- kung	Erläuterung
2021	ErgHH	-4.127.000 ?			Konkrete Vorschläge gem. Beschluss Ziffer II.3 Genauer Betrag aus Beschluss Ziffer II.2 derzeit nicht ermittelbar.
2021	FinHH Investitionen	- 5.930.900			Sperre von Projekten (Beschluss Ziffer I.1.

## Begründung

Sperrverfügung des Gemeinderats zur Einhaltung der reduzierten Kreditermächtigung und des reduzierten Betrages der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung 2021

Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Rahmen der Beanstandung der Haushaltssatzung 2021/2022 (GR-Drs 21/010/12) der Stadt eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 unter strengen Auflagen in Aussicht gestellt.

Wesentliche Auflage für die Genehmigung ist, dass der Gemeinderat durch Sperrverfügungen sicherstellt, dass die neu zu genehmigenden Beträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden. Deshalb sind Planansätze im Finanzhaushalt 2021 und bei den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2021 für 2022 für die Bewirtschaftung zu sperren.

Die Mittelsperren im Finanzhaushalt werden durch die um 4 Mio. € gekürzte Kreditermächtigung – vgl. GR-Drs 21/10/12 – erforderlich. Aufgrund der aktuellen Prognose zur Entwicklung der Zahlungsmittel schlägt die Verwaltung eine Sperre in Höhe von insgesamt 5,931 Mio. € vor. Zur Sperre vorgeschlagen werden neue Maßnahmen, die aufgrund der Regelungen der Interimszeit nicht begonnen werden konnten und bei denen daher bisher im Haushaltsjahr 2021 keine Mittel abgeflossen sind sowie Projekte bei denen für 2021 geringere Mittelabflüsse 2021 durch die Fachämter prognostiziert werden.

Anlage 1 enthält eine Übersicht der zur Sperre vorgeschlagenen Maßnahmen des Finanzhaushalts 2021.

Zur Einhaltung des reduzierten Betrags der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen schlägt die Verwaltung Sperren in Höhe von 6 Mio. € entsprechend beigefügter Anlage 2 bei den im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen vor.

#### Haushaltswirtschaftliche Sperre aufgrund der Entwicklungen im Haushaltsvollzug

Aktuell befindet sich die Stadt Reutlingen im Jahr 2021 noch in der Interimszeit. Daher kann die Stadt bisher finanzielle Leistungen nur erbringen, soweit sie zu diesen rechtlich verpflichtet ist oder diese für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit Inkrafttreten der für 2021 neu beschlossenen Haushaltssatzung würden normalerweise sämtliche Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung freigegeben. Das Regierungspräsidium hat jedoch im Rahmen der Beanstandung des Doppelhaushalts 2021/2022 darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 mit strengen Auflagen für den Haushaltsvollzug versehen werde. Unter anderem wird die Stadt Reutlingen dazu verpflichtet, nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 zur Abwendung einer weiteren Verschlechterung des Ergebnishaushalts sowie einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit unverzüglich eine Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 GemHVO zu erlassen.

Gemäß § 29 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Dies bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze nur zulässig ist, soweit rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtungen vorliegen. Dies gilt in gleichem Maße für die Personalwirtschaft der Stadt. Die Bewirtschaftung des Haushalts ist bei Erlass einer solchen Sperre – analog der Interimszeit – stark eingeschränkt. Ein Ermessen räumt das Gesetz an dieser Stelle nicht ein.

Aus der Prognose zum Finanzbericht Stand 31.08.2021 ergibt sich für das Jahr 2021 voraussichtlich eine negative Planabweichung im Ergebnishaushalt von rund 10 Mio. €. Unter Berücksichtigung des eingeplanten Fehlbetrags von rund 4 Mio. € deutet sich auf Jahresende ein erheblicher Fehlbetrag an. Dazu kommt, dass bei einer Planabweichung im Ergebnishaushalt von rund 10 Mio. € die Finanzierung der Tilgungen aus Kassenkrediten erfolgen müsste. Dies ist haushaltsrechtlich absolut unzulässig und zwingt zu sofortigem Handeln.

Aufgrund der bereits eingeplanten globalen Minderaufwendungen und pauschalen Budgetkürzungen ist eine weitere pauschale Kürzung der Amtsbudgets im Jahr 2021 nicht zielführend. Die Mittelbewirtschaftung 2021 hat sich weiterhin strikt an den Vorgaben des § 83 GemO zu orientieren.

Durch die drohende Gefährdung des Gesamtergebnisses ist nach § 18 Abs. 2 GemHVO eine Inanspruchnahme von Mitteln im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht mehr zulässig. Dies hat zur Folge, dass zwar die eingeplanten Aufwendungsansätze ohne Beschränkung weiter bewirtschaftet werden dürfen. Minderaufwendungen jedoch als erspart gelten und nicht mehr zum Ausgleich von nicht geplanten Mehraufwendungen zur Verfügung stehen.

Daher schlägt die Verwaltung ein Maßnahmenpaket vor, das sich aus einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Ergebnishaushalt sowie vorgezogenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Schaffung weiterer Liquidität zusammensetzt. Damit kann der drohende Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2021 minimiert und die Liquidität verbessert werden.

Mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Paket verbessert sich die Prognose im ErgHH konkret um 4,347 Mio. €. Weitere Beträge sollen durch die Vorschläge zur Einzelfreigabe von Aufträgen – soweit es sich nicht um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt - und einer weiterhin restriktiven Ausschreibungspraxis bei freiwerdenden Stellen erwirtschaftet werden.

Bei den Zuschussempfängern wird vorgeschlagen eventuelle Überkompensationen im Jahr 2021 zurückzufordern. Weitere Reduzierungen bei Zuschüssen an Dritte schlägt die Verwaltung im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2021 nicht vor.

gez.

Frank Pilz Stadtkämmerer

Anlagen